

Umweltschutz

Telefax: 05372/606-6005

E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

DVR: 0017931

**Räumung des [REDACTED], Hauptgraben
Wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl 5Vk-892/11-06

Kufstein, 20.06.2006

BESCHEID

Die Marktgemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] hat mit Schreiben vom 03.10.2005 bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Räumung des [REDACTED] – Hauptgraben unter Vorlage von Einreichunterlagen des Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, [REDACTED], Projektnummer [REDACTED] gesucht:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgendes:

Bei der Entwässerungsanlage des [REDACTED] im gegenständlichen Bereich, handelt es sich um eine ursprünglich erbaute landwirtschaftliche Betriebsanlage als Entwässerungsgraben für die angrenzenden vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Laufe der Zeit wurden diese Flächen zum Teil dem Gewerbe und der Industrie überlassen, sodass nun mehr erhebliche Anteile von Oberflächenwässern und oberflächlich zutretenden Gewässern im [REDACTED] abrinnen. Lediglich der Oberlauf des [REDACTED] (Bereich [REDACTED] bis [REDACTED]) erfährt keine zusätzlichen Einleitungen. In diesem Bereich wird lediglich die Staunässe abgeleitet. Im gesamten Bereich des [REDACTED] im betrachteten Abschnitt, ist davon auszugehen, dass ein nur periodisch rinnendes Gewässer vorliegt, das im wesentlichen vom Grundwasserstand und den Niederschlagsereignissen dotiert wird.

Die gesamten [REDACTED] Anlagen sind wasserrechtlich und zum Teil naturschutzrechtlich erfasst. Die letzte Bewilligung datiert aus dem Jahr 1998 und beinhaltet die Errichtung eines Retentionsbeckens auf Höhe der Firma [REDACTED] und die Grabenräumung vom Retentionsbecken bis zur Einmündung in den so genannten [REDACTED] Graben.

Zusätzlich wird angemerkt, dass der Grabenabschnitt zwischen Retentionsbecken und [REDACTED] von Gemeinde als Kanal benutzt wird und bereits ein Ansuchen um Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut erfolgte.

Spruch

A

wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, entscheidet über das gegenständliche wasserrechtliche Ansuchen wie folgt:

Es wird der Marktgemeinde [REDACTED] vertreten durch den [REDACTED] gemäß den §§ 32, 50 Abs. 8, 98, 105, 111 Wasserrechtsgesetz 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Verwirklichung des oben kurz beschriebenen Vorhabens nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Projektunterlagen des Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Projektnummer [REDACTED] erteilt.

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 1) Die geplanten Maßnahmen sind projektgemäß und im Umfang der Bescheidebewilligung durchzuführen
- 2) Im unmittelbaren Uferbereich dürfen keine Ablagerungen aus dem Räumungsvorgang vorgenommen werden
- 3) Das entnommene Substrat muss vor Entsorgung auf allfällige Schadstoffe untersucht werden. Nach Ergebnis der Untersuchungen (stichprobenartig) mit organoleptischer Vorbebohrung ist das Substrat entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen
- 4) Durch die Baumaßnahme darf kein schwallartiger Betrieb am [REDACTED] entstehen, der zur Auswaschung insbesondere im Bereich des Retentionsbeckens führt.
- 5) Sollten im Zuge der Ausbauarbeiten auffällige Materialien ausgekoffert werden, die erfahrungsgemäß Verunreinigungen bedingen, so sind diese unverzüglich der Behörde anzuzeigen

B
Naturschutzrechtliche Bewilligung

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (im folgenden kurz: TNSchG 2005), LGBl. 26/2005, entscheidet über das naturschutzrechtliche Genehmigungsansuchen wie folgt:

Es wird der Marktgemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 1 lit. a, § 29 Abs. 2 lit. a Ziff. 2, Abs. 5 TNSchG 2005 die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Verwirklichung des oben beschriebenen Vorhabens nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Projektunterlagen des Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Projektsnummer [REDACTED] erteilt.

II)

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 1) Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (spätestens 1 Woche davor) ist ein verbindliches Koordinierungsgespräch zwischen der ökologischen Bauaufsicht, der bauausführenden Firma, der Gemeinde, dem naturkundefachlichen und dem limnologischen Amtssachverständigen durchzuführen.
- 2) Der Abschnitt zwischen [REDACTED] straße (knapp nach dem „Ursprung“) und der Firma [REDACTED] darf nur in den Monaten September und Oktober geräumt werden.
- 3) Im Abschnitt zwischen der [REDACTED] straße und der Firma [REDACTED] ist das Material (Räumgut) seitlich unmittelbar an der Böschungsoberkante zwischenzulagern, damit Tiere noch fliehen und sich neue Winterquartiere suchen können.
- 4) Im Abschnitt zwischen Firma [REDACTED] und Firma [REDACTED] (Abschnitt 4) darf kein Material (Mäh- und Räumgut sowie Baum- und Strauchschnitt) zwischengelagert werden.
- 5) Die Kalmusbestände zwischen Flkm 1,700 und Flkm 1,800 sind zu erheben (während der Blütezeit im Juni/Juli) und zu markieren, sie sollten soweit als möglich zur Gänze erhalten bleiben. Zumindest aber muss ein derartiger Bestand erhalten bleiben, dass er überlebensfähig ist.
- 6) Es sind bei der Räumung inselartige Bestände von allen Vegetationseinheiten im Uferbereich zu belassen. Diese Inseln sind vor der Räumung festzulegen, in eine Karte einzutragen und beim Koordinationsgespräch abzusprechen.
- 7) Mähgut das Neophyten wie das Drüsige Springkraut enthält ist in jedem Fall abzutransportieren. Für Bereiche in denen das Drüsige Springkraut dominiert wäre eine Mahd kurz vor der Blütezeit (Juni bis Oktober) am günstigsten.
- 8) Die Mahd hat mittels Balkenmäher zu erfolgen, das Mähgut muss abtransportiert werden.
- 9) Die Räumung darf ausschließlich mit einem Bagger mit einem Graben- oder Tieflöffel ausgeführt werden. Die Räumung hat vom Ufer aus zu erfolgen, das heißt das Gewässer darf nicht befahren werden.

- 10) Laubgehölze die die hydraulische Funktionsfähigkeit des Gewässers nicht behindern dürfen nicht zur Gänze entfernt werden, sie dürfen lediglich in einem möglichst geringen Ausmaß für die Räumung auf Stock gesetzt werden. Ebenso ist Totholz, das die hydraulische Funktionsfähigkeit nicht behindert, zu belassen.
- 11) Im Bereich der B [REDACTED] Straße (orographisch rechts) sind als Ersatz für zu entfernende Gehölze die die hydraulische Funktionsfähigkeit behindern im oberen Bereich der Böschung standortgerechte, heimische Gehölze (Erlen, Weiden, Eschen etc.) zu pflanzen, um den Schadstoffeintrag von der Straße zu vermindern. Es können auch die zu entfernenden Gehölze auf Stock gesetzt, ausgegraben und im oberen Bereich der Böschung wieder eingesetzt werden.
- 12) Die Böschungen sind unregelmäßig geneigt auszubilden, so dass auch eine variable Sohlbreite entsteht.
- 13) Eventuell zu errichtende Zufahrtsstrassen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder rückzubauen und zu renaturieren.
- 14) In den Feuchtgebietsbereichen dürfen keine Wege angelegt werden.
- 15) Feuchtgebietsbereiche dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Es darf dort nur mit Geräten zugefahren werden, die die Bodenoberfläche nicht verändern (also keine Fahrspuren hinterlassen) und den Boden nicht verdichten.
- 16) Der Fischereiberechtigte ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- 17) Geplante Aufweitungen des [REDACTED] sind vor Beginn der Arbeiten auszupflocken und im Koordinierungsgespräch abzuklären.

III)

Gemäß § 44 Abs 4 TNSchG 2005 wird Mag. [REDACTED], Ingenieurbüro [REDACTED] zur ökologischen Bauaufsicht bestellt.

Die ökologische Bauaufsicht hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Naturschutzbehörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder bei Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten. Schließlich hat die Bauaufsicht der Naturschutzbehörde einen Endbericht über die Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der technischen Maßnahmen nach Beendigung der Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen zu legen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Berufung** erhoben werden.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zur Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Zu beachten ist, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

C)

Kosten

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- 1) **Landes-Kommissionsgebühr** gemäß § 77 AVG 1991 in Verbindung mit § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3, für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 10.01.2006 in Kundl für 3 Beamte durch 6/2 Stunden je € 14,50 mit **€ 261,00**
- 2) **Landes-Verwaltungsabgabe** nach § 2 des Tiroler-Landesverwaltungsabgabengesetzes in Verbindung mit § 1, TP VIII. Z. 63 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50 i.d.g.F., für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung mit **€ 870,00**

Entrichtung von Stempelgebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF **Stempelgebühren** für unzureichend vergewährte Unterlagen (Antrag, Beilagen, Verhandlungsschrift, Pläne, etc.) in der Höhe von **€ 450,-** zu entrichten sind.

Der **Gesamtbetrag** von **€ 1581,00** ist gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991 binnen zwei Wochen ab der Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Zu Spruchpunkt A)

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol wurde der Marktgemeinde [REDACTED] die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausgestaltung des [REDACTED] als Oberflächenwasserkanal für das Industriegebiet [REDACTED] mit folgendem Projektumfang erteilt:

Die Niederschlagswässer aus Dach- und Hofflächen im Industriegebiet [REDACTED] sollen über den bestehenden [REDACTED] der als Oberflächenwasserkanal ausgebildet wird entwässert werden. Zur Anpassung der hydraulischen Leistungsfähigkeit wird im Bereich der Gp. [REDACTED] KG [REDACTED] ein ca. 125 m langes und maximal 37m breites Retentionsbecken angelegt, das über eine Drosselstrecke entwässert wird. Das Retentionsbecken ist so angelegt, dass im Falle eines Starkniederschlagsereignisses eine maximale Überstauung von 92 cm eintritt. Im Querprofil ist es so ausgebildet, dass im Wesentlichen eine Hauptabflussrinne zur ständigen Abfuhr des anfallenden Wassers dient und im Niederschlagsfall ein seitliches Ausbreiten ermöglicht wird.

Im Unterlauf des Beckens wird der derzeit stark verwachsene Graben durch Strauchschnitt so wiederhergestellt, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde unter anderem unter **folgenden Auflagen** erteilt:

2. Der betroffene Gewässerabschnitt ist von der Konsenswerberin (Marktgemeinde [REDACTED] in ökologisch und bautechnisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten und nach Bedarf zu warten.

4. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Entwässerung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet bleibt.

§ 50 Abs. 8 WRG 1959 normiert, dass, sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken, oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, hierfür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen ist.

§ 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 bestimmt unter der Überschrift „Bewilligungspflichtige Maßnahmen“ dass Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig sind, es sei denn es handelte sich um bloß geringfügige Einwirkungen.

§ 105 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ermächtigt die Wasserrechtsbehörde dazu, ein Vorhaben nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen zu bewilligen, wenn dies beispielsweise im Interesse des Gewässers erforderlich ist; auch § 111 leg. cit. ermächtigt die Behörde zur Vorschreibung von Auflagen.

Weder im wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahren noch in der mündlichen Verhandlung sind Umstände zu Tage getreten, welche aus öffentlichen Interessen (§ 105 Wasserrechtsgesetz 1959) einer Bewilligungserteilung entgegenstünden. Allerdings waren Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Interessen wie im Spruch vorzusehen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren wurde ein wasser- und kulturbautechnischer Amtssachverständiger beigezogen, welcher eingangs angeführten Befund erstattete und bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben erhob.

Die betroffenen Grundeigentümer erhoben gegen das Projekt bei bescheidgemäßer Ausführung keine Einwände.

Herr [REDACTED] nahm zum Verhandlungsgegenstand dahingehend Stellung, dass er keinen Einwand gegen die beantragten Maßnahmen erhebe, jedoch vor Baubeginn informiert werden wolle.

Der Vertreter der [REDACTED] stiftung nahm wie folgt Stellung:

Grundsätzlich stehen wir dem Projekt positiv gegenüber. Für die Grundinanspruchnahme ist jedoch eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung vor Beginn der Baumaßnahmen zu treffen.

Der Vertreter der Landesstraßenverwaltung vom Baubezirksamt [REDACTED] Abt. Straßenbau führte aus wie folgt:

Die Landesstraßenverwaltung stimmt unter Einhaltung nachstehender Bedingungen der beantragten Räumung des [REDACTED] zu.

1. Im Bereich von Flusskilometer zirka 1,0 (Profil 5) bis zirka 1,22 (Profil 6) sind im direkten Schutzbereich der B [REDACTED] raße die vorgelegten Profile derart zu ändern, dass vom Fahrbahnrand B [REDACTED] ein Bankett mit einer Breite von mindestens 1,0 Meter vorhanden bleibt, im Anschluss daran ist die Straßenböschung mit einem Verhältnis von 2:3 anzulegen.

2. Erfolgt im Schutzbereich der Landesstraße eine Bepflanzung, so ist sicher zu stellen, dass die Bepflanzung eine Höhe von 10 Meter nicht überschreitet. Außerdem sind die Bepflanzungen derart zu pflegen bzw. zurückzuschneiden, dass keine Sichtbehinderungen für den öffentlichen Verkehr bzw. für die bestehenden Betriebszufahrten auftreten können.

3. Werden auf Straßengrund (Gp [REDACTED]) Geländeänderungen vorgenommen, so ist beim BBA [REDACTED] um die außerordentliche Benützung von Straßengrund mit den erforderlichen Unterlagen anzusuchen.

4. Für die Durchführung der geplanten baulichen Maßnahmen in Schutzbereich der B [REDACTED] st gemäß § 90 StVO (Arbeiten auf oder neben der Straße) bei der zuständigen Verkehrsbehörde um die Bewilligung rechtzeitig vor Baubeginn anzusuchen. Ergänzender Hinweis: Die Bauarbeiten entlang der B [REDACTED] straße dürfen nicht in der Zeit von Juli bzw. August durchgeführt werden.

Es war daher spruchgemäß (Spruchpunkt A) zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B)

Gem. § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 7 Abs. 1 und 2 und § 9 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Es wurde zur Frage, ob durch das beantragte Projekt die Interessen des Naturschutzes beeinträchtigt werden, das nachstehend angeführte naturkundefachliche Gutachten eingeholt:

Es darf darauf verwiesen werden, dass ein sehr genauer Befund (Ist-Zustandsbeschreibung und geplante Maßnahmen) im Projekt vorhanden ist. Hier werden daher in erster Linie die naturkundefachlichen Besonderheiten hervorgehoben.

Der Bereich der geplanten Räumung kann zusammengefasst wie folgt beschrieben werden.

Die Räumung soll im Bereich eines 1999 errichteten Rückhaltebeckens beginnen (ca. 100m lang; Abschnitt 1). Das Retentionsbecken wurde naturnah angelegt. Das Becken weist einen großen Schilfgürtel auf (ca. ein Drittel des Beckens), die Böschungen weisen orographisch rechts zum Teil Strauchgehölze

auf, zu einem großen Teil befindet sich hier aber eine Hochstaudenflur, orographisch links befindet sich ein schmaler aber dichter Gehölzstreifen.

In diesem Bereich soll eine Räumung der Feinsedimente innerhalb der offenen Wasserfläche in einer Mächtigkeit von ca. einem halben Meter erfolgen. Der Schilfgürtel und die Strauchgehölze sollen erhalten bleiben. Es erscheint allerdings unwahrscheinlich dass sämtliche Maßnahmen von der Straße aus durchgeführt werden können, eine Zufahrtsstraße erscheint nötig.

Oberhalb des Retentionsbeckens bis zur Überfahrt zum [REDACTED] und verschiedenen Gewerbebetrieben (ca. 300m, Abschnitt 2) ist der [REDACTED] gestreckt (Sohlbreite max. 2,5m) zwischen der B [REDACTED] Straße und dem nördlichen Teil des Gewerbegebietes [REDACTED]. Die Sohle ist stark aufgelandet und verschlammmt, das Aussehen des Sedimentes deutet auf eine hohe organische Belastung hin, abschnittsweise sind auch Mineralölrückstände erkennbar. Die Böschungen sind beidseitig größtenteils mit einem dichten Ufergehölzstreifen bestockt (standorttypische Laubbäume und Sträucher wie Erlen und Weiden), der Totholzanteil ist relativ hoch. In diesem Abschnitt befindet sich eine Überfahrt zu einem Gewerbebetrieb.

In diesem Abschnitt sollen die Feinsedimente in einer Mächtigkeit von zu einem Meter geräumt werden, weiters sind der Rückschnitt und das Ausdünnen der bachbegleitenden Gehölze im unteren Böschungsbereich und das Entfernen des Totholzes aus dem Bachbett vorgesehen. Die Arbeiten können von der B [REDACTED] Straße aus durchgeführt werden.

Nach der Überführung zum [REDACTED] bis zum Ende des Gewerbegebietes (ca. 230m, Abschnitt 3) ist die Sohle teilweise nur mehr einen Meter breit, es bestehen beidseitig größtenteils nur mehr einreihige Ufergehölze. An den Böschungsoberkanten dominiert in großen Teilen das Drüsige Springkraut (häufig bestandesbildender Neophyt (nicht heimische Pflanze, die vom Menschen eingeschleppt wurde).

Nach dem Ende des Gewerbegebietes verläuft der [REDACTED] zunächst noch entlang der B [REDACTED] (orographisch links befindet sich ein Feuchtgebiet) schwenkt dann jedoch ab und liegt eingebettet zwischen Feuchtgebieten bis zum nächsten Gewerbebetrieb der orographisch rechts bei ca. Flkm 1,141 beginnt (ca. 250m, Abschnitt 4). Der [REDACTED] selbst ist hier teilweise stark verkrautet, die Böschungen sind mit einem lückigen Gehölzstreifen bewachsen. Im Gehölzstreifen dominieren die Straucharten, im Bereich einer Feldüberfahrt (Rohrquerung), knapp bevor der [REDACTED] in Richtung Norden schwenkt und entlang eines Gewerbebetriebes verläuft, befindet sich beidseitig jeweils ein dichter Gehölzbestand in dem die Baumarten (v.a. Grauerle) dominieren.

In diesem Bereichen sind eine Räumung des Feinsediments in einer Mächtigkeit von rund einem halben Meter, der Rückschnitt und das Ausdünnen der bachbegleitenden Gehölze im unteren Böschungsbereich sowie das Entfernen des Totholzes aus dem Bachbett vorgesehen. Bis zum Ende des Gewerbegebietes und einige Meter darüber hinaus können die Arbeiten von der B [REDACTED] Straße und teilweise auch von der orographisch links liegenden Zufahrtsstraße (bzw. „Parkplatz“) aus gemacht werden. Im Anschluss daran muss für die Arbeiten durch ein Feuchtgebiet zu gefahren werden.

Im Bereich des Industriegeländes (ca. 200m, Abschnitt 5) ist der [REDACTED] selbst stark verschlammmt, orographisch rechts befindet sich direkt im Anschluss an die Böschung eine Begrenzungsmauer zum Gewerbebetrieb. Die Böschungen sind mit einem dichten Ufergehölzstreifen bewachsen. Orographisch rechts grenzen auf einer Länge von ca. 80m ein Feuchtgebiet und auf der restlichen Strecke landwirtschaftliche Extensivwiesen an den Ufergehölzstreifen an.

Auch in diesem Bereich sollen die Feinsedimente in einer Mächtigkeit von rd. einem halben Meter entfernt werden und sowohl die bachbegleitenden Gehölze zurückgeschnitten und ausgedünnt als auch das Totholz aus dem Bachbett entfernt werden. Weiters ist die Räumung bzw. die Entkrautung der Grabensohle bei Belassung von inselartigen Vegetationseinheiten im Böschungsbereich sowie die

Mahd der Böschung vorgesehen. Die Arbeiten können nicht vom Gewerbebetrieb aus gemacht werden sondern müssen über landwirtschaftliche Wiesen bzw. teilweise über das Feuchtgebiet erfolgen.

Direkt anschließend an das Gewerbegebiet schließt an den [REDACTED] auf einer Länge von ca 50m orographisch rechts ein Grauerlenwald an, orographisch links sind bereits landwirtschaftliche Extensivwiesen, die im Anschluss an den Bruchwald auf einer Länge von 150m auch orographisch links vorhanden sind. (Abschnitt 6). Es sind nur mehr vereinzelt Ufergehölze zu finden. Der Abschnitt ist mit Ausnahme der wenigen beschatteten Flächen stark verkrautet. Es dominieren in diesem Abschnitt die Röhrichtpflanzen. In der Literatur und auch im Projekt wird für diesen Bereich erwähnt, dass Kalmus vorkommt. *Acorus calmus* ist sehr selten und bei uns vom Ausrotten bedroht. [REDACTED] macht einen leichten Bogen in Richtung Osten.

Ab einer verrohrten Wegquerung bei ca. Flkm 1,800 schwenkt der [REDACTED] wieder Richtung Westen. Orographisch links grenzen immer noch landwirtschaftliche Extensivwiesen an, orographisch rechts ist das Gelände aufgeschüttet worden und wird landwirtschaftlich intensiv genutzt (Abschnitt 7). Es befinden sich in diesem Bereich nur sehr wenige Ufergehölze (ausschließlich orographisch links). Der [REDACTED] selbst ist stark verkrautet, es dominieren Schilf, Röhricht und Gräser. Die wenigen offenen Wasserflächen sind dicht mit Wasserlinsen bedeckt.

Nach einem Knick in Richtung Westen, an dem orographisch links ein Gehölzstreifen mit großwüchsigen Bäumen steht, verläuft der [REDACTED] durch landwirtschaftliche Intensivwiesen (Abschnitt 8). Die Böschungen und Uferbereiche sind gehölzfrei, der [REDACTED] ist stark verkrautet.

In all diesen Bereichen sind eine Räumung bzw. Entkrautung der Grabensohle bei Belassen von inselartigen Vegetationseinheiten im Böschungsbereich sowie Mäharbeiten an der Böschung vorgesehen. Im Bereich in dem beidseitig Feuchtgebiete vorliegen muss für die Arbeiten durch ein Feuchtgebiet gefahren werden. Danach können die Arbeiten über einen Bringungsweg oder über landwirtschaftliche Intensivwiesen erfolgen.

Bei Flkm 2,035 quert eine Gemeindestraße den [REDACTED] er ist in diesem Bereich verrohrt.

Im letzten Bereich wird der [REDACTED] abgegrenzt von der Gemeindestraße und von einer hohen Wiesenböschung. In diesem Bereich dominiert das Drüsige Springkraut (Abschnitt 9).

Hier sind nur mehr Mäharbeiten an der Böschung notwendig.

Wie bei der Verhandlung am 10.01.2006 besprochen soll der Graben nicht wie in den Querprofilen (Einreichprojekt) dargestellt ausgehoben werden, sondern es genügen die oben beschriebenen Maßnahmen.

Im Projekt wird unter dem Punkt Pflege- und Räumungskonzept darauf eingegangen, dass der Räumungsbereich und die Umgebung ein ökologisch äußerst sensibles Gebiet ist. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Zweck (Ertüchtigung der Abflussleistung und Entwässerungswirkung) erreicht werden kann und trotzdem möglichst wenig direkt in die Lebensräume eingegriffen wird. Die meisten Vorschläge so gewählt, dass sie einen Kompromiss zwischen „billigster“ und „ökologischster“ Variante darstellen. So wird vorgeschlagen, dass ausschließlich mit einem Bagger mit Graben- oder Tieföffel gearbeitet wird und dass Mäharbeiten mittels Balkenmäher erfolgen. Der Zeitpunkt der Räumung und der Pflegemaßnahmen sollte laut Projekt mit Mitte August bis Ende Oktober so gewählt werden, dass Tiere und Pflanzen möglichst wenig geschädigt werden, Mäharbeiten und Gehölzschnitt sollen in der Vegetationsruhe (in den Wintermonaten) erfolgen.



Bild 1: Der geplante Bereich der Gießenräumung, Abschnitte wie im Text beschrieben.

Der Räumungsbereich liegt vom Beginn (Retentionsbecken) bis ca. Flkm 2,05 innerhalb des Naturschutzgebietes [REDACTED] (Schutzgebiet seit 2005).

Der [REDACTED] wird in der Biotopkartierung als wertvoll beschrieben. Auszug aus der Biotopkartierung

In den Feldern und Wiesen östlich von [REDACTED] liegen zwei Entwässerungsgräben. Der eine (...) entwässert, von [REDACTED] kommend, die [REDACTED], der andere (...) verläuft entlang der Bahngleise. Im Bereich der [REDACTED] mündet der erste Graben in den Bahngraben ein (...). An den Entwässerungsgräben stockt ein nicht allzu hoher Baum- und Strauchbestand, der an etlichen Stellen unterbrochen ist. Bestimmt wird das Gehölz von Grauerlen (*Alnus incana*), Birken (*Betula pendula*) und diversen Weiden wie Purpurweide (*Salix pupurea*) und Schwarz-Weide (*Salix nigricans*). Aber eine große Anzahl weiterer Baum- und Straucharten ist beigemischt. Um ein Verlanden der Gräben zu verhindern werden diese in unregelmäßigen Abständen ausgeräumt, wobei auch der Baum- und Strauchbestand in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Eintiefung des Grabens in den [REDACTED] vor etlichen Jahren ist als starke Gefährdung für den Feuchtbiotopkomplex zu sehen. Entlang der Steineinfassungen der Gräben wachsen verschiedene Großseggen, wie Rispensegge (*Carex paniculata*), Steife Segge (*Carex elata*) und Blasensegge (*Carex vesicaria*). Im Wasser wachsen vor allem Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) und Flut-Süßgras (*Glyceria fluitans*). Aber auch der sehr seltene Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*) und Kalmus (*Acorus calamus*) sind stellenweise bestandsbildend. An etwas strömungsgeschützteren Stellen ist regelmäßig die Kleine Teichlinse (*Lemna minor*) anzutreffen. Im Bereich der Biegung des Grabens von den [REDACTED] liegen am Ostufer kleine Vernässungen (...). Obwohl klar ist, dass die Entwässerungsgräben und Bahnentnahmegräben künstlich angelegte Landschaftselemente darstellen, so kommt diesen mittlerweile trotzdem eine sehr wichtige Bedeutung für den Naturhaushalt im Bereich des [REDACTED] zu. Durch die Begradigung und die Verbauung des [REDACTED] sind die Altarme dieses Flusses verloren gegangen. Diese künstlich angelegten Gewässer bilden nun zum Teil ein Rückzugsgebiet für viele Pflanzen und Tiere, die früher an den Altwässern des [REDACTED] heimisch waren. Besonders auch für Zugvögel stellen sie einen beliebten Rastplatz dar.



Bild 2: Der Kartenausschnitt der Biotopkartierung zeigt, dass der Bearbeiter der Biotopkartierung den Gießen in seinem gesamten Verlauf als wertvoll einstufte (grüne Linien umranden das als „Entwässerungsgräben im Osten von Liesfeld“ bezeichnete Biotop).

In Krewedl „Die Vegetation von Naßstandorten im Inntal zwischen [REDACTED] und [REDACTED] – Grundlagen für den Schutz bedrohter Lebensräume“ wird auf die Schutzwürdigkeit der ausgedehnten Kalmus-Bestände im [REDACTED]-Bereich nördlich des Industriegebietes Hochstaffl hingewiesen. Der Kalmus (*Acorus calamus*) hat seine Blütezeit im Juni/Juli, blüht aber nur nach milden Wintern bzw. in warmen Sommern.

Unter dem Punkt Allgemeines in der Verordnung zum Naturschutzgebiet [REDACTED] heißt es unter anderem:

Auch die vom Menschen geschaffenen Entwässerungsgräben sind mittlerweile wegen ihrer (teilweise seltenen) Pflanzengesellschaften ein ökologisch wertvoller Bestandteil dieser Landschaft.

Der [REDACTED] ist auch ein Lebensraum für geschützte Tierarten wie Amphibien. Laut Projekt und auch laut früheren Untersuchungen kommt zum Beispiel der Grasfrosch vor. Dieser wurde auch in jenen Bereichen gefunden die durch landwirtschaftliche Intensivwiesen führen.

Die oben erwähnten direkt an den [REDACTED] angrenzenden Feuchtgebiete liegen zum einen zur Gänze im Naturschutzgebiet [REDACTED] und sind zum anderen auch in der Biotopkartierung als Teil des „Feuchtbiotopkomplex [REDACTED]“ beschrieben. Weitere Feuchtgebiete liegen im möglichen Einzugsbereich des [REDACTED]

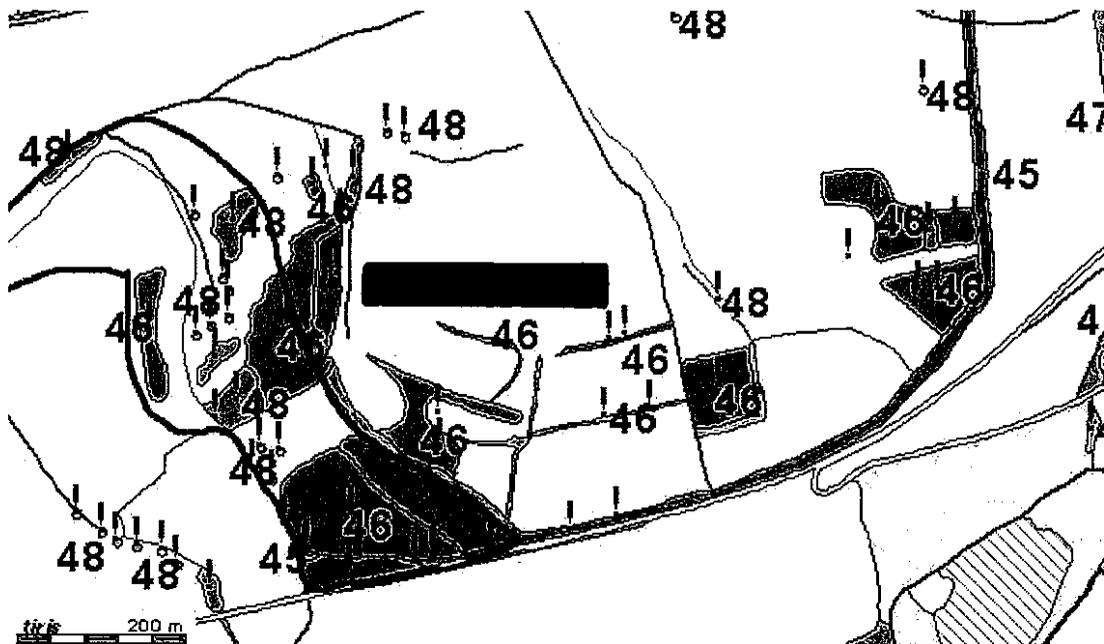


Bild 3: Auszug aus der Biotopkartierung – die Nummern und Rufzeichen bezeichnen textlich beschriebene Biotope: Nr. 45 bezeichnet die „Entwässerungsgräben im Osten von [redacted]“, Nr. 46 den „Feuchtbiotopkomplex [redacted]“ (Feuchtgebiete sind je nach Ausprägung in verschiedenen Violetttönen gefärbt, wobei zwar die Ausbreitung (zum Zeitpunkt der Aufnahme) stimmt, die Einteilung jedoch nicht exakt ist), Nr. 48 bezeichnet „Feldgehölze, Waldränder und Naturdenkmäler der Gemeinde [redacted]“. Rot umrandet der Bereich der (grob geschätzt) im Einzugsbereich des [redacted] liegen kann.

Ein Teil des Grabens wurde im Jahr 1988 ausgebaggert (von knapp oberhalb des westlichsten Gewerbegebietes [redacted] bis zum Ursprung beim [redacted]).

Gutachten

Die Räumung hat die Ertüchtigung des Abflusses als Ziel, der ursprüngliche Zweck des [redacted] als Entwässerungsgraben soll zum einen wieder hergestellt werden, zum anderen soll der [redacted] im Bereich des Gewerbegebietes auch als Oberflächenwasserkanal dienen.

Es ergeben sich aus der Räumung selbst und dem Räumungszweck aus naturkundefachlicher Sicht zwei Fragenkomplexe, nämlich zum einen die direkten Auswirkungen durch die Arbeiten selbst und zum anderen die Auswirkungen einer Entwässerung auf die angrenzenden bzw. nahe liegenden Feuchtgebiete.

Direkte Auswirkungen durch die Arbeiten

Wie schon im Befund im Auszug aus der Biotopkartierung beschrieben handelt es sich bei dem [redacted] um einen ökologisch wertvollen Ersatzlebensraum. Er kann auch als „Wanderweg“ für ans Wasser gebundene bzw. zeitweise ans Wasser gebundene Lebewesen angesehen werden.

Für den Lebensraum [redacted] sind die Auswirkungen der Räumung differenziert zu sehen. Aufgrund der sehr wahrscheinlich hohen Belastung des Sediments mit „Giftstoffen“ im Bereich der Gewerbebetriebe und der B [redacted] Straße und der dort vorhandenen Einleitungen scheint eine Räumung der Abschnitte 1-4 auch im Sinne des Gewässer- und Naturschutzes (in Bezug auf den [redacted] zu sein. Dieser Lebensraum ist derzeit wahrscheinlich für viele ansonsten typische Gewässerlebewesen nicht besiedelbar und die Strecke kann möglicherweise auch nicht als Wanderweg für solche Tiere dienen. Diese Feststellung resultiert nicht nur aus der Annahme, dass Schadstoffe im Sediment vorhanden sind, sondern auch aus der Tatsache, dass die oberste Schicht der Sohle ausschließlich aus Feinsediment besteht und keine Strukturen aufweist. Der Gehölzgürtel zwischen B [redacted] Straße und dem [redacted] ist wichtig um

Schadstoffe von der Straße etwas filtern zu können, eine völlige Entfernung der Gehölze könnte zur Folge haben, dass der [REDACTED] anschließend verstärkt verschmutzt wird.

Für die Abschnitte 1-3 gilt weiters, dass vorübergehend aufgrund der Entfernung von Gehölzen und der wahrscheinlichen Errichtung einer Zufahrtsstraße durch das (künstlich geschaffene) Feuchtgebiet im Retentionsbecken Beeinträchtigungen von Lebensraum und Naturhaushalt sowie der Gewässerökologie zu erwarten sind, diese aber bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und bei projektsgemäßer Ausführung der Räumung nicht dauerhaft sein werden.

Bei den Abschnitten 6-8 gilt, dass die Röhrichte und Großseggenhorste wertvolle Lebensräume für Amphibien (wie z.B. den Laubfrosch, aber auch für den im Gebiet auch nachgewiesenen Teichfrosch) und Vögel darstellen. Die Räumung und die Entfernung von Röhrichten, Schilf und Seggen u.a. würde den Lebensraum [REDACTED] also beeinträchtigen. Weiters kommt im Abschnitt 6 der Kalmus (*Acorus calamus*) vor, der vom Ausrotten bedroht ist, wenn dieses Röhricht entfernt wird bedeutet dies einen Verlust für die Artenvielfalt in der Region. Zu erwähnen ist, dass sich die Bestände der genannten Pflanzen relativ rasch erholen können, wenn sie wie im Projekt vorgeschlagen, nicht zur Gänze entfernt werden, sondern inselartig erhalten bleiben. Die genannte Beeinträchtigung ist daher eine vorübergehende (wenige Jahre).

Im Abschnitt 9 dominiert das standortsfremde Drüsige Springkraut, eine regelmäßige Mahd mit Abtransport und Kompostierung des Mähgutes könnte eine Verbesserung aus naturkundefachlicher Sicht bringen. In diesem Abschnitt sind durch die geplanten Maßnahmen jedenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen auf angrenzende und nahe liegende Feuchtgebiete

Wie im Bild 3 ersichtlich könnte ein wesentlicher Teil der Feuchtgebiete des NSB [REDACTED] im Einzugsbereich des [REDACTED] liegen und somit zumindest teilweise entwässert werden. Es muss erwähnt werden, dass ausschließlich aus den oberflächlich sichtbaren Geländegegebenheiten auf das Einzugsgebiet geschlossen wurde. Da aus anderen Bereichen der [REDACTED] (Feuchtflächen nördlich des Industriegebietes) bekannt ist, dass die Humusaufgabe oft nur wenige Zentimeter dick ist und darunter schon die erste dichte Lehmschicht folgt, ist es auch möglich, dass das Einzugsgebiet kleiner ist.

Der südliche Bereich des vermuteten Einzugsbereiches (im Bild 3 unten, zwischen den grau dargestellten Gewerbegebieten) ist größtenteils als Niedermoor ausgebildet, die Torf/Humusschicht ist hier teilweise zumindest einen Meter dick, daher ist davon auszugehen, dass eine größere Fläche entwässert werden kann. Dies wird in jedem Fall die Ausbildung des Feuchtgebietes stark verändern, weil durch die Änderung des Wasserhaushaltes spezielle auf den hohen Wasserstand spezialisierte Pflanzen und mit diesen Pflanzen auch Tiere verschwinden werden. Es ist in diesem Zusammenhang besonders auf die dort zahlreich vorkommende Davall-Segge hinzuweisen. Bereits jetzt zeigen sich durch das Aufkommen von Pfeifengras Degenerationserscheinungen, diese würden sich bei erfolgreicher Entwässerung stark fortsetzen, nach Meinung des Unterfertigten jedoch keine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation für die Landwirtschaft bewirken. Eine reine Pfeifengraswiese ist aus ökologischer und botanischer Sicht weniger bedeutend und wesentlich häufiger als ein Davall-Seggenried, sie ist jedoch immer noch ein durchaus wertvoller Feuchtlebensraum.

Eine Entwässerung von Feuchtgebietsflächen die zum Naturschutzgebiet [REDACTED] gehören, würde somit auch dem Zweck des Naturschutzgebietes, nämlich der „Erhaltung und Wiederherstellung der Feuchtgebiete und Moore sowie des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, insbesondere der Orchideen-, Amphibien-, Vogel- und Schmetterlingsarten ...“ zuwiderlaufen.

Aufgrund der schon oben genannten Bodenbeschaffenheit in den nördlich des Gewerbegebietes liegenden Flächen, ist praktisch auszuschließen, dass die Grabenertüchtigung Auswirkungen darauf hat.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen als die bestmöglichen Maßnahmen angesehen werden können, um (zusätzlich zu den Nebenbestimmungen) die Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Nach Ansicht des Unterfertigten beeinträchtigt jedoch schon der Zweck der Maßnahmen die Interessen des Naturschutzes maßgeblich. Diese Beeinträchtigungen sind demnach nicht abminderbar.

Einige andere der genannten Beeinträchtigungen können durch vorsichtiges Arbeiten und vor allem durch den richtigen Arbeitszeitpunkt abgemindert werden. Im Pflege- und Räumungskonzept (Pkt. 5 des Einreichprojektes) werden bereits Gefahren der Räumung und wie man sie vermeiden kann, dargestellt. Die dort vorgeschlagenen Methoden und Maßnahmen sind bei einer Bewilligung unbedingt auszuführen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten – es muss aber noch einmal gesagt werden, dass schon der Zweck der Räumung in Teilabschnitten eine starke Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes bedeutet.

Es können aber zum Beispiel die Beeinträchtigungen im [REDACTED] selbst dadurch abgemindert werden, dass von oben nach unten gearbeitet wird. Durch den in Fließrichtung noch vorhandenen Bewuchs werden aufgewirbelte Schweb- und Trübstoffe nach wenigen Metern wieder abgelagert. Das Wasser darunter sollte klar bleiben. Weiters sind Vegetationsinseln zu belassen, von denen aus der [REDACTED] wieder besiedelt werden kann. Wichtig ist auch noch der Zeitpunkt der Räumung. Diese sollte zwischen Anfang September und Ende Oktober erfolgen und das Material sollte (zumindest in den Bereichen die kein Feuchtgebiet sind) seitlich zwischengelagert werden. Dadurch können Tiere wie Amphibien noch fliehen und haben noch genug Zeit sich geeignete Winterquartiere zu suchen. In den Feuchtgebieten würde eine Ablagerung zusätzliche Beeinträchtigungen mit sich bringen – wobei das Material zwischen der Firma [REDACTED] und der Firma [REDACTED] wahrscheinlich aufgrund der Belastung ohnehin abtransportiert werden sollte.

Zusammenfassung



Bild 4: Grün umrandet die in der Biotopkartierung festgestellten Feuchtgebiete (nicht vollständig), rot umrandet die Feuchtgebiete die durch die Entwässerung stark und dauernd beeinträchtigt werden können (schraffiert der Niedermoorbereich der am stärksten gefährdet ist); gelb umrandet die Feuchtgebietenbereiche die betroffen sein können, violett der [REDACTED] Bereich der beeinträchtigt wird; hellblau die Bereiche die direkt betroffen sind, in denen aber keine dauernden Beeinträchtigungen zu erwarten sind; dunkelblau umrandet der Bereich innerhalb dessen Feuchtgebiete liegen, die von der Maßnahme nicht betroffen sein dürften.

Bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen gibt es keine dauernde Beeinträchtigung der Gewässerökologie und der Schutzgüter nach dem TNschG 2005 in den Abschnitten 1-3. Die Räumung sollte mittelfristig sogar eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des [REDACTED] bewirken.

Da der [REDACTED] zwischen den Firmen [REDACTED] und [REDACTED] durch Feuchtgebiete fließt, kann eine Räumung in diesem Bereich (Abschnitte 4 und 5) zugleich eine Verbesserung des Gewässerlebensraumes und eine Verschlechterung des Feuchtgebietslebensraumes bedeuten. Daraus resultiert aus naturkundefachlicher Sicht, dass eine Räumung dann sinnvoll ist, wenn zugleich Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass die angrenzenden Feuchtgebiete entwässert werden.

Im Abschnitt 6 sind länger anhaltende mittelstarke bis starke Beeinträchtigungen durch die mögliche Entwässerung von Feuchtgebieten und für wenige Jahre* durch den direkten Eingriff in Feuchtlebensräume (Röhrichte, Großseggenbereiche,...) zu erwarten.

Vorübergehende* Beeinträchtigungen von Feuchtlebensräumen (Röhrichte) und somit von Lebensraum und Naturhaushalt sind auch für die Abschnitte 7 und 8 zu erwarten.

Für den Abschnitt 9 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

* Anm.: Da die hydrologische Funktionsfähigkeit auf Dauer erhalten bleiben soll, ist anzunehmen, dass geplant ist den [REDACTED] regelmäßig zu räumen, dies würde eine regelmäßige Störung, Veränderung und möglicherweise langfristig eine Zerstörung der Lebensräume bedeuten. Die Bewertung „vorübergehend“ und „für wenige Jahre“ müsste dann auf „langfristig“ oder „dauerhaft“ geändert werden. Eine regelmäßige Räumung des [REDACTED] würde nämlich eine dauernde starke Beeinträchtigung des Lebensraumes [REDACTED] bedeuten.

Bei einer Bewilligung ist aufgrund des ökologisch äußerst sensiblen Bereiches unbedingt eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Es wird in diesem Fall vorgeschlagen, dass dies der Projektant (Mag. [REDACTED]) übernimmt, da er im Projekt schon ausführlich auf die Problematik eingegangen ist und dort auch schon Maßnahmen für einen möglichst schonenden Eingriff vorgeschlagen hat.

Weiters sollte vor Beginn der Arbeiten ein Koordinierungsgespräch zwischen der ökologischen Bauaufsicht, der bauausführenden Firma, dem Antragsteller (Gemeinde) und dem zuständigen naturkundefachlichen und limnologischen Amtssachverständigen erfolgen, um Einzelheiten und Maßnahmen detailliert abklären zu können.

Die Naturschutzbeauftragte als Vertreterin des Landesumweltanwaltes nahm im Zuge der Verhandlung am 10.01.2006 wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Verhandlung konnte nicht geklärt werden, welche Auswirkungen die geplante Räumung des Entwässerungsgrabens auf die angrenzenden Feuchtwiesen des 2005 ausgewiesenen Schutzgebietes haben wird. In diesen Zusammenhang wird auf die Biotopkartierung von 1992/93 verwiesen. In dieser sind der Entwässerungsgraben und die [REDACTED] ausführlich beschrieben. Der Graben, der die [REDACTED] entwässert, bedeutet besonders seit der neuesten Eintiefung vor einigen Jahren eine Gefahr für diesen Biotopkomplex [REDACTED]. Es wird als sinnvoll erachtet, dass langfristig gesehen eine Lösung für diesen Bereich gefunden wird. Diese soll sowohl die Zielsetzungen des Naturschutzgebietes, als auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft berücksichtigen. Verwiesen wird auch auf die Alpenkonvention Artikel 9 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege. Im Falle der Durchführung der Grabenräumung wird zum Beispiel ein Monitoring empfohlen.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 09.05.2006 nach Übermittlung des naturkundefachlichen Gutachtens führte die Naturschutzbeauftragte aus wie folgt:

Im Wesentlichen geht es bei der Grabenräumung um die Frage, in wieweit die angrenzenden Feuchtgebiete (Naturschutzgebiet [REDACTED]) durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden.

Den Ausführungen des ASV [REDACTED] kann entnommen werden, dass es durch die Grabenräumung vermutlich zu keinen gravierenden Auswirkungen kommen wird. Der ASV schließt ausschließlich aufgrund

der oberflächlich sichtbaren Geländegegebenheiten auf das Einzugsgebiet (Seite 7 des Gutachtens). Entsprechend negative Auswirkungen können aber nicht ausgeschlossen werden. Wesentlich für die Beurteilung der Frage nach den Auswirkungen einer Grabenräumung sind die Bodenverhältnisse und die Grundwasserverhältnisse.

Um diese Fragen zu klären, wird von der Naturschutzbeauftragten ein entsprechendes Gutachten zu den Boden –und Grundwasserverhältnissen gefordert, da nach Ansicht der Naturschutzbeauftragten nur so Auswirkungen etwaiger Eingriffe tatsächlich abgeschätzt werden können.

Abschließend führt die Naturschutzbeauftragte an, dass die [REDACTED] im Laufe der letzten Jahrzehnte bereits gravierende Beeinträchtigungen erfahren haben (Entwässerungen, Intensivierung, Verbauung) und das zwischenzeitlich errichtete Schutzgebiet praktisch den „letzten Rest“ eines ehemals sehr ausgedehnten und ökologisch äußerst wertvollen Lebensraum zu schützen versucht und daher ein etwas höherer Aufwand im Ermittlungsverfahren ihrer Ansicht nach erforderlich und gerechtfertigt erscheine.

Rechtlich ergibt sich folgendes:

Gemäß § 42 Abs. 1 ist für die Vollziehung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 lit a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern das Ausbaggern einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit a leg cit. darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 7 nur erteilt werden, wenn

- 1) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- 2) andere langfristige Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Nach § 1 Abs. 1 hat das Tiroler Naturschutzgesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit,
- b) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume
- c) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt
- d) bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt finden die beantragten Maßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaft im Bereich eines fließenden Gewässers statt bzw. wird das Feuchtgebiet durch die Maßnahmen berührt.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn entweder die Ausführung eines Vorhabens die Natur nicht beeinträchtigt oder wenn das öffentliche Interesse an der Ausführung eines Vorhabens höher bzw. erheblich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005.

Im Anlassfall kommt eine Genehmigung gem. § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 deshalb nicht zum Tragen, da der naturkundefachliche Amtssachverständige in dem o. a. Gutachten zum Schluss kam, dass durch das ggstl. Vorhaben Beeinträchtigungen in verschieden hohem Ausmaß und unterschiedlicher Dauer der Schutzgüter im Sinne des TNSchG 2005, insbesondere hinsichtlich Erholungswert und Landschaftsbild, gegeben sind.

Es ist daher eine Interessensabwägung im Sinn des § 29 Abs. 2 Z. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 durchzuführen. Dabei ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz durch das Vorhaben zukommt. Dem sind in einem zweiten Schritt die langfristigen öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dient, gegenüber zu stellen.

Beim beantragten Vorhaben ist eine differenzierte Beurteilung der Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes für die einzelnen Abschnitte nötig, wie auch aus dem Gutachten des naturkundefachlichen Sachverständigen hervorgeht.

Für die Abschnitte 1-3 beurteilt der Sachverständige in seinem ausführlichen, schlüssigen Gutachten, dass bei bescheid –und projektsgemäßer Ausführung keine dauernde Beeinträchtigungen von Lebensraum und Naturhaushalt zu erwarten ist. Demgegenüber führt auch der naturkundefachliche Sachverständige in seinem Gutachten aus, dass die Räumung in diesem Abschnitt sogar eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des [REDACTED] bewirken kann. Der Gehölzgürtel zwischen Straße und [REDACTED] müsse allerdings so weit als möglich erhalten bleiben. Diesbezüglich wird auf Auflage 11 im Spruch des Bescheides verwiesen.

Zusammengefasst ist zumindest in den Abschnitten 1-3 festzuhalten, dass bei bescheidgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine dauerhafte Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes zu erwarten sind, demgegenüber die Räumung sogar eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des [REDACTED] bewirken kann.

Auch für die Abschnitte 4-5 führt der Sachverständige aus, dass hier eine Räumung zugleich eine Verbesserung des Gewässerlebensraums und eine Verschlechterung des Feuchtgebietslebensraumes bedeuten kann, und eine Räumung dann sinnvoll ist, wenn zugleich Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass die angrenzenden Feuchtgebiete entwässert werden.

Im Abschnitt 6 sind nach Ansicht des naturkundefachlichen Sachverständigen länger anhaltende mittelstarke bis starke Beeinträchtigungen durch die mögliche Entwässerung von Feuchtgebieten und für wenige Jahre durch den direkten Eingriff in Feuchtlebensräume (Röhrichte, Großseggenbereiche,...) zu erwarten. Vorübergehende Beeinträchtigungen von Feuchtlebensräumen (Röhrichte) und somit von Lebensraum und Naturhaushalt sind auch für die Abschnitte 7 und 8 zu erwarten. Wie der Sachverständige allerdings in seinem Gutachten darlegt, ist zu erwarten, dass sich die Bestände bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung relativ rasch erholen und somit keine dauernden Beeinträchtigungen von Lebensraum und Naturhaushalt zu erwarten sind.

Im Abschnitt 9 sind keine Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.

Was die Auswirkungen auf das angrenzende und nahe liegende Feuchtgebiet betrifft, so geht aus dem Gutachten des Amtssachverständigen hervor, dass – wie in Bild 4 gut ersichtlich – dieses in Abschnitt 4-5 durch die Maßnahmen stark und dauernd beeinträchtigt werden kann. Für den Bereich um Abschnitt 6 kommt der Sachverständige zu der Ansicht, dass in diesem Bereich Feuchtgebietsbereiche betroffen sein können. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit in den nördlich des Gewerbegebietes liegenden Flächen, geht der naturkundefachliche Sachverständige davon aus, dass praktisch auszuschließen ist, dass die Grabenertüchtigung Auswirkungen darauf hat.

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits bei der Begründung zu Spruchpunkt A angeführte wasserrechtliche Bewilligung aus dem Jahr 1998 ([REDACTED]) verwiesen, welche die Errichtung eines Retentionsbeckens auf Höhe der Fa. [REDACTED] und die Grabenräumung vom Retentionsbecken bis zur Einmündung in den so genannten Nordgraben umfassen.

Daneben wurde mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 03.07.1987 für die Sanierung des Grabens von hm 23- hm 25 erteilt.

Auch dem Gutachten des naturkundefachlichen Sachverständigen ist zu entnehmen, dass ein Teil des Grabens bereits 1988 ausgebaggert wurde (knapp oberhalb des westlichsten Gewerbegebietes [REDACTED] bis zum Ursprung beim [REDACTED]).

Die beantragten Maßnahmen, die aus wasserrechtlicher Sicht im Sinne einer Instandhaltung notwendig und vorgeschrieben sind (siehe Auflagen des Bescheides) treffen hier direkt auf die Interessen des Naturschutzes:

Für die Marktgemeinde [REDACTED] legte der Bürgermeister in seinem Schreiben vom 15.02.2006 die öffentlichen Interessen aus Sicht der Marktgemeinde wie folgt dar:

Eine Räumung des [REDACTED] ist insbesondere im Abschnitt neben der Landstraße aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu vertreten weil:

- 1) das Betriebsgebiet [REDACTED] mit mehreren Betrieben im unmittelbaren Entwässerungsbereich des Gewässers anschließt und derzeit die hydraulische Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens nicht gegeben ist, um eine schadlose Ableitung von Oberflächenwässern zu gewährleisten.
- 2) Da in der Vergangenheit Varianten zur Errichtung eines separaten Oberflächenwasserkanals mit der Ableitung in den [REDACTED] untersucht wurden und diese aus Kostengründen bzw. aufgrund von technisch aufwendiger Maßnahmen nicht mehr weiterverfolgt wurden, besteht die einzige Möglichkeit einer Entwässerung über den [REDACTED].
- 3) Der [REDACTED] zeigt im Abschnitt neben der Landesstraße bereits starke Verschlämungen und eine Verunreinigung durch Müllablagerungen, welche jedenfalls zu beseitigen sind.

Bei der geplanten Räumung des [REDACTED] im Anschluss an das Betriebsgebiet treffen die Interessen der Landwirtschaft mit der Erhaltungsverpflichtung des Entwässerungsgrabens direkt auf die Interessen des Naturschutzes (die ebenfalls unter die öffentlichen Interessen fallen – was im Besonderen für das ausgewiesene Naturschutzgebiet gilt. Bei einer Unterlassung der Räumung des oberen [REDACTED] abschnittes kommt es in absehbarer Zeit (5-10 Jahre) zu einer gänzlichen Verlandung des Gerinnes mit den einher gehenden und jedenfalls zu erwartenden Vernässungen in den anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Gleichzeitig entsteht auch ein Verlust von offenen Wasserflächen, welche aus naturschutzfachlicher Sicht einen wertvollen Teillebensraum für das bestehende Naturschutzgebiet darstellen.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde [REDACTED] noch einmal darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Graben seinerzeit als künstliches Entwässerungsbauwerk errichtet worden war, um die landwirtschaftlichen Flächen nutzbar zu halten. Diese Funktion kann nur durch die angestrebte Instandhaltung des Grabens gewährleistet werden.

Auch der wasser- und kulturbautechnische Sachverständige bestätigte im Zuge der mündlichen Verhandlung, dass die Ertüchtigung des Grabens aus hydraulischen Überlegungen unbedingt notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist seiner Ansicht nach auch die Gewässerreinigung von großer Bedeutung, da durch die Entnahme des Sohlsubstrates, welches erfahrungsgemäß mit erheblichen Verunreinigungen vermengt ist, eine Verbesserung erreicht wird.

Die langfristigen öffentlichen Interessen für die Abschnitte 1-3 bzw. im Bereich des Industriegebietes (Abschnitte 4-5) liegen somit zusammengefasst für die erkennende Behörde in der Gewässerreinigung sowie in der Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit, um eine schadlose Ableitung der Oberflächenwässer zu gewährleisten.

Daneben führt auch der naturkunde- und gewässerökologische Sachverständige in seinem Gutachten aus, dass in diesem Bereich – darunter auch der Bereich der Abschnitte 4-5, in welchem es zu starken Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes kommen kann, die Maßnahmen zugleich eine Verbesserung des Gewässerlebensraumes sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit des [REDACTED] darstellen.

Für die weiteren Abschnitte 6-8 gilt, dass hier den Beeinträchtigungen des Lebensraums [REDACTED] dadurch auf wenige Jahre beschränkt werden können, wenn die im Gutachten angeführten Pflanzen – wie im Projekt vorgesehen, nicht zur Gänze entfernt werden, sondern inselartig erhalten werden. Diesbezüglich wird auf die Auflagen 5 und 6 verwiesen, wonach die Kalmusbestände zwischen Flkm 1,700 und Flkm 1,800 zu erheben sind, sie sollten soweit als möglich zur Gänze erhalten bleiben. Zumindest aber muss ein derartiger Bestand erhalten bleiben, dass er überlebensfähig ist. Darüber hinaus sind bei der Räumung inselartige Bestände vor der Räumung festzulegen, in eine Karte einzutragen und beim Koordinationsgespräch abzusprechen.

Zu den Ausführungen der Naturschutzbeauftragten zur Einholung eines Gutachtens zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen ist zu sagen, dass die erkennende Behörde keinen Anlass sieht, die Ausführungen des naturkundefachlichen Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, wonach aufgrund der Bodenbeschaffenheit in den nördlich des Gewerbegebietes liegenden Flächen praktisch auszuschließen ist, dass die Grabenertüchtigung Auswirkungen darauf hat.

Darüber hinaus wurde - wie oben erwähnt - der Graben bereits im Jahr 1988 ausgebaggert und hat dies in der Folge offensichtlich zu keinen lang andauernden und irreversiblen Auswirkungen auf das Feuchtgebiet geführt.

§ 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bestimmt, dass die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessensabwägung erteilt wurde, einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben einer ökologischen Bauaufsicht zu übertragen hat, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens und die Durchführung der behördlichen Vorschriften laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Wenn die aufgezeigten Mängel nicht behoben werden, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten. Nach Abs. 6 leg. cit. sind die Kosten für die ökologische Bauaufsicht dem Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung entsprechend dem Aufwand mit Bescheid vorzuschreiben.

Wie auch der naturkundefachliche Sachverständige in seinem Gutachten ausführt ist bei einer Bewilligung aufgrund des ökologisch äußerst sensiblen Bereiches eine ökologische Bauaufsicht unbedingt erforderlich.

Um Einzelheiten und Maßnahmen detailliert zwischen der ökologischen Bauaufsicht, der bauausführenden Firma, dem Antragsteller und dem zuständigen naturkundefachlichen und limnologischen Sachverständigen abklären zu können, ist darüber hinaus vor Beginn der Arbeiten ein Koordinierungsgespräch abzuhalten (siehe Nebenbestimmung).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände, kommt die erk. Behörde zum Schluss, dass für die Abschnitte in denen der Sachverständige teilweise starke Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes festgestellt hat, die öffentlichen Interessen an dem beantragten Vorhaben die öffentlichen Interessen des Naturschutzes übersteigen und es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen waren notwendig, um Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken, weshalb sie gem. § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 vorzuschreiben waren.

Aufgrund der o. a. Ausführungen konnte die naturschutzrechtliche Bewilligung unter den o. a. Nebenbestimmungen erteilt werden.